



Kreisnachrichten

Informationen und öffentliche Bekanntmachungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Ausgabe 32/2023

Kundenorientiert - Innovativ - Wirtschaftlich

Dienstag, 08.08.2023

Sparkassenstiftung unterstützt Selbsthilfegruppen im Landkreis Bernkastel-Wittlich

Es ist gute Tradition, dass die Sparkasse Mittelmosel – Eifel Mosel Hunsrück über ihre Sparkassenstiftung die wichtige Arbeit der Selbsthilfegruppen und sozialen Interessenverbände im Landkreis Bernkastel-Wittlich mit einem jährlichen Unterstützungsbetrag för-

dert.

Zur Übergabe der Förderschecks an die Vertreterinnen und Vertreter der Selbsthilfegruppen hatten der Vorsitzende des Kuratoriums der Sparkassenstiftung, Landrat Gregor Eibes und der Vorstandsvorsitzende der Sparkasse, Edmund Schermann, zu einer Feier-



Begegnungen im Ahrtal – unterwegs mit Frauen



Die katholische Frauengemeinschaft Deutschland, Diözesanverband Trier hatte zusammen mit den Gleichstellungsbeauftragten der Landkreise Ahrweiler und Bernkastel-Wittlich eine erste Frauen-Wanderwoche im Ahrtal organisiert. Am letzten Juni-Sonntag ging es unter dem Motto: „Kommen – Sehen – gedenken“ los. Frauen konnten die ganze Wanderwoche buchen oder auch nur einzelne Tage mitwandern. Jeder Tag stand unter einem eigenen Motto und im Laufe der acht Tage gingen insgesamt 45 Frauen bei der Wanderwo-

che mit. Auch Teilnehmerinnen aus dem Landkreis Bernkastel-Wittlich zeigten ihre Solidarität mit den Menschen im Ahrtal und ließen sich beeindruckt von der Schönheit der Landschaft und empfanden den Anblick der unglaublichen Zerstörung durch die Flut vor zwei Jahren als sehr bedrückend.

Auf der Internetseite <https://www.kfd-trier.de/> ist ein ausführlicher Reisebericht nachzulesen, Bilder können unter <https://www.flickr.com/photos/198824012@N07/albums/72177720310055644> angeschaut werden.

stunde ins Forum der Sparkasse nach Bernkastel-Kues eingeladen. Eibes und Schermann, brachten ihre Freude zum Ausdruck, dass nach dreijähriger coronabedingter Pause dieses Treffen wieder als Präsenzveranstaltung stattfinden konnte.

Landrat Gregor Eibes stellte in seinem Grußwort die bedeutende Rolle der Selbsthilfegruppen in der Ehrenamtslandschaft des Landkreises heraus. „In Selbsthilfegruppen treffen sich Menschen mit ähnlichen chronischen Erkrankungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die Verständnis für die Lage ihrer Gruppenmitglieder haben, weil sie gleiche Erfahrungen gemacht haben und mit gleichen Herausforderungen konfrontiert werden. Selbsthilfegruppen stiften Gemeinschaft, Hoffnung, Lebensfreude und Lebensmut“, stellte Landrat Gregor Eibes anerkennend

fest.

Nach einem sehr lebendigen und informativen Gespräch und Gedankenaustausch, bei dem die Vertreterinnen und Vertreter der Selbsthilfegruppen über das soziale Engagement ihrer Gruppen berichteten, nutzten Vorstandsvorsitzender Edmund Schermann und Landrat Gregor Eibes die Gelegenheit, diesen für ihr wertvolles ehrenamtliches Wirken zu danken.

Seit Jahrzehnten fördert die Sparkassenstiftung Bildungs-, Kinder-, Jugend-, Kultur- und Sozialprojekte im Landkreis Bernkastel-Wittlich und ist damit auch verlässliche Partnerin und Motivatorin des Ehrenamtes in der Region. Für 2022 unterstützt die Sparkassenstiftung die 16 Selbsthilfegruppen im Landkreis, die einen Förderantrag gestellt haben, mit einem Gesamtbetrag von 10.000 Euro.

Öffentliche Bekanntmachungen und Ausschreibungen

Diese öffentlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen finden Sie auch im Internet unter www.Bernkastel-Wittlich.de/bekanntmachungen bzw. www.bernkastel-wittlich.de/ausschreibungen.

Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen

Am Mittwoch, den 16.08.2023, findet um 17:00 Uhr, Kreisverwaltung, Großer Sitzungssaal (N 8) in Wittlich eine öffentliche Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen statt.

TAGESORDNUNG

1. Allgemeine Informationen zum Thema Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)
2. Informationen der Stadt Wittlich zum Projekt „Stadtpark 2.0“
3. Informationsübersicht für Familien mit von Behinderung betroffenen Angehörigen
4. Mitteilungen
 - 4.1 Behindertenparkplätze am Gebäude der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
 - 4.2 Umgestaltung der vorhandenen Bushaltestelle in Osann-Monzel
5. Verschiedenes

Wittlich, 3. August 2023
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
gez. Frank Schäfer
Vorsitzender des Beirates für Menschen mit Behinderungen

Öffentliche Ausschreibung nach UVgO (Kurztext)

Der Landkreis Bernkastel-Wittlich beabsichtigt, einen Auftrag über Schülerbeförderungsleistungen zur Martin-Luther-King Schule in 56841 Traben-Trarbach und zurück zu vergeben. Submissionstermin ist der 17.08.2023, 10:30 Uhr. Der detaillierte Langtext der öffentlichen Ausschreibung kann im Internet unter www.bernkastel-wittlich.de/ausschreibungen.html abgerufen werden.

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich,
03.08.2023
Im Auftrag: Dana Schmitz

Öffentliche Ausschreibung nach UVgO (Kurztext)

Der Landkreis Bernkastel-Wittlich beabsichtigt, einen Auftrag über Schülerbeförderungsleistungen zur Liesertal-Schule in 54516 Wittlich-Wengerohr und zurück in 2 Losen zu vergeben. Submissionstermin ist der 17.08.2023, 10:50 Uhr. Der detaillierte Langtext der öffentlichen Ausschreibung kann im Internet unter www.bernkastel-wittlich.de/ausschreibungen.html abgerufen werden.

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich,
03.08.2023
Im Auftrag: Dana Schmitz

Bekanntmachung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz

Über die Genehmigung zur Veräußerung nachstehender Grundstücke ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz zu entscheiden:

GEMARKUNG:	DISTRIKT:	WIRTSCHAFTSART:	GRÖSSE
Beuren (Hochwald)	Auf Birket	Waldfläche	0,7584 ha
Schönberg	In der Acht	Landwirtschaftsfläche	0,5597 ha
Reil	In der Zerg	Landwirtschaftsfläche	0,1524 ha
Niederemmel	Ober Fever über Rondel	Landwirtschaftsfläche	0,7583 ha

Landwirte/Forstwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des(r) Grundstücks(e) interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, bis spätestens 18.08.2023 schriftlich mitzuteilen. Ansprechpartner: Niklas Braun (Telefon: 06571 14-2418, E-Mail: Niklas.Braun@Bernkastel-Wittlich.de)

Digitalstrategie des Landkreises Bernkastel-Wittlich



Bis zum 27. August 2023 suchen wir Ihre Ideen, Anregungen und Vorschläge, um den Landkreis in eine smarte Zukunft zu führen.

Jetzt aktiv werden unter
<https://bw.landkreise.digital/>

NACHRUF

Der Landkreis Bernkastel-Wittlich nimmt Abschied von

Wolfgang Hubert

aus Salmthal.

Der Verstorbene war seit Gründung des Beirates für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Bernkastel-Wittlich, von 2005 bis 2019, ehrenamtlich als Mitglied dieses Gremiums tätig. Während seines freiwilligen Engagements hat er sich für die Belange und Rechte von Menschen mit Behinderungen mit Kompetenz und Leidenschaft eingesetzt. Insbesondere die Teilhabe und die Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen waren ihm ein Herzensanliegen.

Auch in der Deutschen Rheuma-Liga, in der LAG Selbsthilfe Behinderter Rheinland-Pfalz e.V. und als Richter beim Sozialgericht Trier war Herr Hubert ehrenamtlich aktiv. In 2015 wurde ihm für sein vielfältiges, soziales ehrenamtliches Wirken das Bundesverdienstkreuz am Bande verliehen.

Unser herzliches Mitgefühl gilt seiner Ehefrau, seinen Kindern, und allen seinen Angehörigen. Wir werden Wolfgang Hubert in dankbarer Erinnerung behalten.

Gregor Eibes
Landrat

Frank Schäfer
Beiratsvorsitzender

Elterngeld online beantragen

Die Geburt eines Kindes ist für alle Eltern ein besonderes Ereignis. Eng verbunden mit der Geburt ist die Beantragung von Elterngeld. Dieses gleicht fehlendes Einkommen teilweise aus, wenn Eltern ihr Kind nach der Geburt betreuen. Es sichert die wirtschaftliche Existenz der Familien und hilft Familie und Beruf besser zu vereinbaren. Mit dem neuen Angebot ElterngeldDigital kann Elterngeld nun auch mit

elektronischer Unterstützung online beantragt werden. Die Antragstellung ist unter www.elterngeld-digital.de möglich. Ein digitaler Antrag-assistent hilft beim Ausfüllen. Der ausgefüllte Antrag muss ausgedruckt und unterschrieben und mit den Unterlagen (zum Beispiel Gehaltsnachweisen) per Post an die Elterngeldstelle bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich geschickt werden.



Aktuell informiert!
Folgt uns auf Facebook
und Instagram
[@kvbkswil](https://www.facebook.com/kvbkswil)



Lebenslauf

/ Persönliche D

Stellenausschreibung

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als kundenorientiert, innovativ und wirtschaftlich handelndes Dienstleistungsunternehmen bietet folgende Stelle an:

Leitung der Musikschule des Landkreises (m/w/d)

- Vollzeit, unbefristet, EG 11 TVöD -

Kommunaler Vollzugsdienst (m/w/d)

für den FB 20 - Sicherheit und Ordnung
- Vollzeit, A 8 LBesG/EG 9a TVöD, unbefristet -

Sekretariat (m/w/d)

bei der in Trägerschaft des Landkreises Bernkastel-Wittlich stehenden Berufsbildenden Schule Bernkastel-Kues
- unbefristet, Teilzeit (27,5 Wochenstunden), EG 6 TVöD -



Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter www.stellen.bernkastel-wittlich.de. Bitte nutzen Sie für Ihre Bewerbung ausschließlich das Bewerberportal.

Mitarbeiter feiern Dienstjubiläum



In einer Feierstunde im Wittlicher Kreishaus konnten Birgit Hansen, Claudia Linden und Gudrun Weber ihr 40-jähriges beziehungsweise Christoph Steffens ihr 25-jähriges Dienstjubiläum feiern. Landrat Gregor Eibes dankte ihnen für ihre bisherige Arbeit sowie die langjährige Treue zum öffentlichen Dienst und zur Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich. Den Glückwünschen des Landrats schlossen sich Vorgesetzte sowie Personalrat gerne an.

Stellenausschreibung

Das ÜAZ-Wittlich ist als Zweckverband des Landkreises Bernkastel-Wittlich ein modernes Dienstleistungsunternehmen, das praxisorientierte Aus- und Weiterbildung im handwerklichen und gewerblich-technischen Bereich anbietet.

Wir suchen ab November 2023

Honorarkräfte (m/w/d)

für unseren Aufstiegsfortbildungskurs Geprüfte/r Technische/r Betriebswirt/in IHK in den Themenfeldern:

- Allgemeine Volks- und Betriebswirtschaftslehre
- Rechnungswesen
- Personalmanagement
- Informations- und Kommunikationstechniken
- Material-, Produktions- und Absatzwirtschaft
- Organisation und Unternehmensführung

Stellenbeschreibung:

Unterrichtung/Unterweisung in den genannten Themenfeldern nach vorgegebenem Rahmenplan der IHK. Inhalte und Zeitanteile werden durch den Rahmenplan vorgegeben. Die Unterrichte finden in der Regel samstags in der Zeit zwischen 7.30 und 14.45 Uhr statt.

Zielgruppe:

Teilnehmende Erwachsene mit dem Ziel der Aufstiegsqualifizierung geprüfte/r Technische/r Betriebswirt/in IHK

Anforderungen:

Sie verfügen über entsprechende Qualifikationen in den genannten Themenfeldern und verstehen es Menschen zu motivieren. An selbstständiges, eigenverantwortliches und zielorientiertes Arbeiten sollten sie gewöhnt sein. Ebenso zählen Belastbarkeit und Kontaktfreudigkeit zu Ihren Kompetenzen.

Die Vergütung erfolgt auf Honorarbasis.

Wenn Sie Spaß an der Arbeit mit Menschen haben und eine Tätigkeit mit hoher Eigenverantwortung und Gestaltungsspielraum suchen, senden Sie uns Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Qualifikationsnachweise und Tätigkeitszeugnisse) vorzugsweise per E-Mail:

Überbetriebliches Ausbildungszentrum Wittlich,
Max-Planck-Str. 1, 54516 Wittlich
Rückfragen unter Tel.: 06571 / 9787- 26 (Hr. Flocken)
E-Mail: vflocken@ueaz-wittlich.de

Verantwortlich für den Inhalt der Kreisnachrichten:

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Postfach 1420, 54504 Wittlich

Ansprechpartner:

Mike-D. Winter,

Tel.: 06571 142205

E-Mail: Kreisnachrichten@Bernkastel-Wittlich.de

Öffentliche Bekanntmachungen und Ausschreibungen

Diese öffentlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen finden Sie auch im Internet unter www.Bernkastel-Wittlich.de/bekanntmachungen bzw. www.bernkastel-wittlich.de/ausschreibungen.

Satzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich über die Betreuung in Kindertagespflege, die Gewährung einer laufenden Geldleistung und die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Fassung vom 17.07.2023

Der Kreistag des Landkreises Bernkastel-Wittlich hat in seiner Sitzung am 17.07.2023 aufgrund § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 in Verbindung mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) und des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege Rheinland-Pfalz (KiTaG) vom 03.09.2019 (GVBl. S. 213) folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Kindertagespflege

(1) Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe und findet ihre rechtliche Grundlage in den §§ 22 bis 24 und 43 Sozialgesetzbuch VIII (SGB) i. V. m. dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind Personensorgeberechtigte und sonstige Personen über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Pflegepersonen im Sinne des § 44 SGB VIII sind den Erziehungsberechtigten gleichgestellt.

(3) Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet.

(4) Ein Zusammenschluss von zwei Kindertagespflegepersonen mit jeweils maximal fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern in kindgerechten Räumlichkeiten außer in Kindertageseinrichtungen ist möglich. Jede Kindertagespflegeperson bedarf einer

Erlaubnis nach § 43 SGB VIII. Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Fallen die Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle und der gewöhnliche Aufenthaltsort der Kindertagespflegeperson auseinander, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erteilung der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII zuständig, in dessen Bezirk die Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle gelegen sind. (5) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirkt im Rahmen seiner Gesamtverantwortung und Planungsverantwortung (§§ 79 und 80 Abs. 1 und 2 SGB VIII sowie § 24 SGB VIII i. V. m. § 19 KiTaG) darauf hin, dass der Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung oder Förderung in Kindertagespflege für Kinder unter 14 Jahren erfüllt werden kann.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

2. die Erziehungsberechtigten

a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertagespflege.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden. Entsprechendes gilt auch für Kinder im schulpflichtigen Alter bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

(4) Der Umfang der täglichen Förderung in Kindertagespflege richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Dieser bemisst sich in der Regel an den Abwesenheitszeiten der Erziehungsberechtigten, insbesondere nach den unter Abs. 1 Nr. 2 genannten Gründen. Er kann sich in Einzelfällen auch anhand weiterer Kriterien bemessen, z. B. bei besonderen Konfliktlagen oder Bela-

stungs- und Ausnahmesituationen, sofern ohne Kindertagespflege eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist. Bei der Bedarfsbemessung sind in der Regel vorhandene Angebote in Tageseinrichtungen oder Schule vorrangig in Anspruch zu nehmen.

(5) Der öffentliche Träger der Jugendhilfe behält sich vor, jederzeit das Vorliegen der Fördervoraussetzungen zu prüfen.

(6) Kindertagespflege kann nicht gewährt werden, wenn die Kindertagespflegeperson und das Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben.

§ 3 Eignung der Kindertagespflegeperson

(1) Geeignet sind Kindertagespflegepersonen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, anderen Kindertagespflegepersonen, Fachdiensten sowie dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

(2) Die Feststellung der Eignung einer Kindertagespflegeperson obliegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Er prüft diese insbesondere durch die Vorlage von Nachweisen, im persönlichen Gespräch und durch Überprüfung der Räumlichkeiten, im Übrigen nach pflichtgemäßer Beurteilung. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist berechtigt, jederzeit das Vorliegen der Eignungskriterien zu prüfen.

(3) Den Beschäftigten und Beauftragten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist der Zutritt zu den Räumen, die der Betreuung und dem Aufenthalt von Kindern dienen, zu gestatten.

(4) Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 5 SGB VIII zu unterzeichnen.

§ 4 Qualifizierung der Kindertagespflegeperson

(1) Um dem Erziehungs- und Bildungsauftrag des § 22 SGB VIII gerecht zu werden, müssen Kindertagespflegepersonen über Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen oder auf andere Weise nachgewiesen haben.

(2) Als fachliche Voraussetzungen für geeignete Kindertagespflegepersonen gelten insbesondere:

a) eine Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson nach den geltenden Standards des Deutschen Jugendinstituts (DJI) - 300 Unterrichtseinheiten sowie 40 Stunden Praktikum in einer Kindertagesstätte und 40 Stunden Praktikum in einer Kindertagespflegestelle oder

b) ein vergleichbarer pädagogischer Abschluss.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss einer Qualifizierungsmaßnahme nach Absatz 2a) kann Kindertagespflegepersonen, bei erstmaliger Übernahme einer Betreuung eines Kindes aus dem Landkreis Bernkastel-Wittlich, auf Antrag eine vollständige Erstattung der Kosten des Qualifizierungskurses durch

den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt werden.

(4) Zur Sicherung der Qualität in der Kindertagespflege sollen Kindertagespflegepersonen innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von 35 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten nachweisen. Eine Neuerteilung der Pflegeerlaubnis kann grundsätzlich erst nach Vorlage der entsprechenden Nachweise über die besuchten Fortbildungsveranstaltungen erfolgen.

§ 5 Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Pflegeerlaubnis wird auf Antrag erteilt. Sie befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern und ist auf längstens fünf Jahre befristet. Insgesamt dürfen maximal die doppelte Anzahl der in der Pflegeerlaubnis ausgewiesenen Betreuungsverhältnisse abgeschlossen werden, wobei die Höchstzahl der anwesenden Kinder gemäß § 43 Abs. 3 SGB VIII auf fünf begrenzt ist.

(3) Die Entscheidung über die Erteilung, Versagung oder den Entzug einer Pflegeerlaubnis obliegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie richtet sich dabei nach dem Ergebnis der Prüfung zur Eignung der Kindertagespflegeperson gemäß § 3. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe behält sich vor, die Pflegeerlaubnis im Einzelfall für eine geringe Zahl von Kindern zu erteilen, bzw. diese mit Einschränkungen oder Nebenbestimmungen zu versehen, wenn dies zum Wohl der betreuten Kinder erforderlich ist oder ein anderer sachlicher Grund besteht.

(4) Bei nichtpflegeerlaubnispflichtigen Kindertagespflegeverhältnissen (Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten) finden die Voraussetzungen des § 3 entsprechend Anwendung.

§ 6 Gewährung einer laufenden Geldleistung

(1) Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII:

a) Die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,

b) einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,

c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung,

d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und

e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Leistungen Sachaufwand (a) und Förderleistung (b) werden in einer Regelleistung zusammengefasst. Bei einer Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten entfällt der

Sachaufwand.

(2) Die Höhe der Regelleistung wird gemäß § 11 vom Jugendhilfeausschuss festgelegt. Es erfolgt eine regelmäßige Anpassung durch Anwendung der von der Jugendhilfekommission nach § 78e SGB VIII vereinbarten pauschalen Erhöhung der Entgelte für Vereinbarungen nach §§ 78a ff SGB VIII. Bei Anwendung der pauschalen Erhöhung erfolgt eine Rundung der Entgelte auf volle Euro.

(3) Bei Kindern mit besonderem Förderbedarf, der durch nachgewiesenen Pflegeaufwand begründet wird, beträgt die Regelleistung 150 %.

(4) Bei Abwesenheit des betreuten Kindes oder der Kindertagespflegeperson wird die laufende Geldleistung über einen Zeitraum von bis zu vier zusammenhängenden Wochen weitergewährt.

(5) Für die Betreuung während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr werden vier Stunden als Bereitschaftszeit anerkannt. Endet oder beginnt die Betreuungszeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr werden die tatsächlich geleisteten Stunden anerkannt.

(6) Während der Eingewöhnungsphase wird der Kindertagespflegeperson grundsätzlich die Regelleistung bis zur 5. Pauschalstufe maximal bis zu einem Monat gewährt, höchstens jedoch entsprechend der Pauschalstufe des tatsächlichen Bedarfs.

(7) Kindertagespflege kann zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung ohne entsprechende Nachweise maximal bis zu 35 Wochenstunden gewährt werden.

(8) Für die Zeit der Schulferien bzw. Kindergartenschließzeiten kann in der Regel je Kalenderjahr ein Betreuungsbedarf von maximal sechs Wochen anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung des Betreuungsbedarfs in Ferienzeiten ist die Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, aus der die tatsächlich in den Schließzeiten der Einrichtung (Kindertagesstätte oder Schule) geleisteten Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten hervorgeht.

(9) Die Betreuung ist in einem monatlichen Leistungsnachweis zu dokumentieren. Fehlzeiten des betreuten Kindes oder der Kindertagespflegeperson sind im Leistungsnachweis anzugeben. Der Leistungsnachweis ist sowohl von der Kindertagespflegeperson als auch von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Der Nachweis ist nach Ablauf des Betreuungsmonats beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einzureichen und dient diesem als Grundlage für die Auszahlung der laufenden Geldleistung.

(10) Alle betreuungsrelevanten Änderungen sowie über Absatz 4 hinausgehende Abwesenheitszeiten sind von der Kindertagespflegeperson sowie von den Erziehungsberechtigten dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Zuviel gewährte Leistungen sind zu erstatten.

§ 7 Antragsverfahren

(1) Leistungen der Kindertagespflege

werden nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten gewährt.

(2) Die Entscheidung über die Gewährung der Förderung, deren Umfang und Laufzeit obliegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und wird den Erziehungsberechtigten sowie der Kindertagespflegeperson mittels Bewilligungsbescheid bekanntgegeben.

(3) Der Antrag ist grundsätzlich mindestens einen Monat vor Beginn der Betreuung, Folgeanträge spätestens einen Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu stellen. Eine Bewilligung erfolgt frühestens ab dem Tag des Antragseingangs beim öffentlichen Jugendhilfeträger. Für Betreuungszeiten vor dem Tag des Antragseingangs wird keine Förderung gewährt.

(4) Die Bewilligung erfolgt zeitlich befristet, maximal für ein Jahr.

(5) Die Förderung in Kindertagespflege ist abzulehnen bzw. umgehend einzustellen, wenn

- a) dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Umstände bekannt werden, nach denen die Kindertagespflegeperson nicht (mehr) geeignet ist,
- b) die Förderung des Kindes in Kindertagespflege nicht (mehr) dem Kindeswohl entspricht oder
- c) die Erforderlichkeit der Kindertagespflege nicht (mehr) gegeben ist.

§ 8 Kostenbeitrag in der Kindertagespflege

(1) Für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege werden nach § 90 SGB VIII pauschalierte Kostenbeiträge festgesetzt.

(2) Die Kostenbeiträge werden insbesondere nach Einkommen der Eltern, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und der täglichen Betreuungszeit gestaffelt. Darüber hinaus können weitere Kriterien berücksichtigt werden.

(3) Die Höhe des Kostenbeitrages im Einzelfall ergibt sich aus der Kostenbeitragstabelle. Diese wird gemäß § 11 vom Jugendhilfeausschuss festgesetzt.

§ 9 Kostenbeitragspflicht

(1) Eltern, die Angebote der Kindertagespflege in Anspruch nehmen, werden als Gesamtschuldner zur Zahlung eines Kostenbeitrages herangezogen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Die Kostenbeitragspflicht entsteht ab Bewilligung der Kindertagespflege und endet mit deren Ablauf. Sie besteht auch bei einer bis zu vier zusammenhängenden Wochen andauernden Unterbrechung der beanspruchten Leistung.

(3) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt mittels Bescheid.

(4) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gilt der Einkommensbegriff der §§ 82 bis 84 SGB XII. Zum Einkommen zählt auch das Kindergeld aller im Haushalt lebenden Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die von diesen im Sinne des § 85 SGB XII überwiegend unterhalten werden.

(5) Leistungen Dritter zur Tagesbetreuung des betreuten Kindes (z. B. Kinderbetreuungskosten der Bundesagentur

für Arbeit) zählen nicht zum Einkommen und sind neben einem Kostenbeitrag in voller Höhe einzusetzen.

(6) Für die Ermittlung des Kostenbeitrages ist grundsätzlich das durchschnittliche Monatseinkommen der Kostenbeitragspflichtigen in den letzten 12 Monaten vor der Antragstellung maßgeblich. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit werden auf der Grundlage des letzten Einkommensteuerbescheides berücksichtigt. In den Fällen, in denen das aktuelle bzw. das zu erwartende Einkommen von dem nach den Sätzen 1 und 2 erheblich abweicht, oder in sonstigen begründeten Fällen kann der Berechnung ein anderer Einkommenszeitraum zugrunde gelegt werden.

(7) Der Kostenbeitrag wird für jedes Kind getrennt ermittelt. Es erfolgt keine Addition der Betreuungsstunden oder Verrechnung der Kostenbeiträge. Jedoch wird bei der Berechnung für jedes weitere Kind, das in Kindertagespflege betreut wird, das maßgebliche Einkommen um den zuvor ermittelten Kostenbeitrag des ersten Kindes bzw. der vorangegangenen Kinder gemindert. Gleiches gilt, wenn ein Kind unter 2 Jahren beitragspflichtig eine Kindertagesstätte besucht oder ein Schulkind einen Hort besucht und ergänzend in Kindertagespflege betreut wird.

(8) Ist der festgesetzte Kostenbeitrag nicht zumutbar, kann er gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

(9) Ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres wird für die kitaversetzende Betreuung in Kindertagespflege ab dem Monat der Vollendung des zweiten Lebensjahres kein Kostenbeitrag erhoben. Bei einer kitaversetzenden Betreuung (Randzeiten, Wochenende) bleibt die Kostenbeitragspflicht bestehen.

(10) Ein Kostenbeitrag wird nicht erhoben, wenn die Betreuung in der Kindertagespflege nach Vollendung des dritten Lebensjahres erfolgt, weil der Rechtsanspruch in einer Kindertagesstätte nicht erfüllt werden kann.

(11) Für Kinder, die im Rahmen der Vollzeit- oder Bereitschaftspflege nach § 33 SGB VIII in originärer Zuständigkeit und eigener Kostenträgerschaft durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe in einer Pflegefamilie untergebracht sind und in Kindertagespflege betreut werden, wird kein Kostenbeitrag erhoben.

§ 10 Mitwirkungspflichten

(1) Mit der Antragstellung auf Kindertagespflege sind von den Erziehungsberechtigten Angaben zu ihrem Einkommen zu machen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Dies gilt nicht, sofern sich die Erziehungsberechtigten auf dem Antragsformular mit der Festsetzung des Höchstbeitrages für den jeweiligen Betreuungsumfang einverstanden erklären.

(2) Kommen die Erziehungsberechtigten ihrer Auskunft- und Nachweispflicht nicht bzw. nicht vollständig oder fristgerecht nach, wird vom Träger der

öffentlichen Jugendhilfe ein Kostenbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe des bewilligten Betreuungsumfanges festgesetzt.

(3) Wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen haben die Erziehungsberechtigten dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich mitzuteilen. Als wesentlich gelten Änderungen insbesondere dann, wenn sie zu einem Wechsel der Beitragsstufe führen.

§ 11 Ermächtigung

Der Jugendhilfeausschuss wird ermächtigt, die Höhe der Regelleistung nach § 6 Abs. 1 und die Kostenbeitragstabelle nach § 8 Abs. 3 durch Beschluss festzusetzen.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird der Bestand der übrigen Satzung davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine dieser möglichst nahekommenen wirksamen Regelungen treten, bis eine Neufassung oder Änderung der Satzung erfolgt ist.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.07.2023 in Kraft. Die Satzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich über die Betreuung in Kindertagespflege, die Gewährung einer laufenden Geldleistung und die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Fassung vom 18.06.2018 tritt mit Ablauf des 30.06.2023 außer Kraft.

Wittlich, den 27.07.2023

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Gregor Eibes
(Landrat)

Hinweis gemäß § 17 Abs. 6 LKO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.